

Satzung

Wissenschaftliches Zentrum für Markenmanagement und Marketing e.V. (ZMM)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. Februar 2003 in Hamburg.
Eingetragen am 23.04.2003 beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister 17674.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27. Juli 2007 in Hamburg.

Präambel

Das Wissenschaftliche Zentrum für Markenmanagement und Marketing e.V. fördert die Forschung auf dem Gebiet des Marketing und der Markenführung und leistet eine praxisorientierte, empirische Grundlagenforschung. Es bietet eine Plattform sowohl für den Aufbau und Erwerb neuen Wissens als auch für den Wissenstransfer zwischen Universitäten und der unternehmerischen Praxis.

Das wissenschaftliche Zentrum für Markenmanagement und Marketing e. V. fördert insbesondere die wissenschaftliche Arbeit am Institut für Marketing und Medien: Lehrstuhl für BWL – Marketing & Branding der Universität Hamburg sowie die wissenschaftliche Arbeit am Seminar für Allgemeine BWL, Marketing und Markenmanagement der Universität zu Köln.

In diesem Sinne gibt sich das Wissenschaftliche Zentrum für Markenmanagement und Marketing e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Wissenschaftliches Zentrum für Markenmanagement und Marketing e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind, mit Schwerpunkt auf den Gebieten Markenmanagement und Marketing,
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere am Institut für Marketing und Medien: Lehrstuhl für BWL – Marketing & Branding der Universität Hamburg sowie am Seminar für Allgemeine BWL, Marketing und Markenmanagement der Universität zu Köln und
 - b. die Förderung der Bildung, insbesondere des Wissenstransfers zwischen Universitäten sowie zwischen Universitäten und der unternehmerischen Praxis.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, auch in Zusammenarbeit mit der Unternehmenspraxis
 - b. Förderung von Forschungsprojekten, auch in Zusammenarbeit mit der Unternehmenspraxis
 - c. Förderung des gegenseitigen Wissenstransfers und des Austauschs mit Forschungsinstitutionen (insbesondere im Ausland) und Gastwissenschaftlern (insbesondere im Ausland)
 - d. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Wissensaustausch dienen, insbesondere in Form von Vorträgen, Seminaren, Workshops und Konferenzen
 - e. Aufbau und Pflege einer Dokumentationsstelle für Markenmanagement

Satzung

- f. Erstellung von Forschungsberichten und wissenschaftlichen Veröffentlichungen
- g. Durchführung von praxisorientierten, empirischen Forschungsprojekten
- h. Information der Öffentlichkeit

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder. Juristische Personen sind als Fördermitglieder grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Natürliche Personen haben nach ihrer Aufnahme in den Verein zunächst den Status eines nicht stimmberechtigten Mitglieds. Über die Vergabe des Stimmrechts an ein Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

Satzung

- h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Beirat

1. Es wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder, falls dieser verhindert ist, sein Stellvertreter.
3. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorsitzenden des Vorstands bestimmt.
4. Der Beirat soll den Verein bei der Umsetzung seiner Ziele beraten und unterstützen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Universität Hamburg, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.